

*Ablauf der Referendumsfrist: 29. Dezember 2021
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

Kulturförderungsgesetz (KFG)

Änderung vom 25. Oktober 2021

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 402
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 1. April 2021¹,
beschliesst:

I.

Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994² (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 7a Abs. 2

² Verbandsmitglieder sind

- a. *(geändert)* der Kanton Luzern mit einer Beteiligung von 60 Prozent,
- b. *(geändert)* die Stadt Luzern mit einer Beteiligung von 40 Prozent.

§ 9

aufgehoben

§ 9a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. Oktober 2021

¹ Die Finanzierungsanteile von Kanton und Stadt Luzern gemäss § 7a Absatz 2 kommen ab 2025 zur Anwendung.

¹ B 70-2021

² SRL Nr. 402

² Sie werden schrittweise wie folgt angepasst:

- a. 2023: Beteiligung des Kantons Luzern von 66,67 Prozent und der Stadt Luzern von 33,33 Prozent;
- b. 2024: Beteiligung des Kantons Luzern von 63,33 Prozent und der Stadt Luzern von 36,67 Prozent.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 25. Oktober 2021

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Rolf Bossart

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser